

Testament und Erbvertrag

Die gesetzliche Erbfolge entspricht in vielen Fällen nicht dem Willen einer Person. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Neben der Benennung des Erben können Motive wie die Vermeidung einer Erbengemeinschaft, die Sicherung des Fortbestandes eines Unternehmens, die Verwaltung des Vermögens minderjähriger Kinder oder die Reduzierung der Erbschaftssteuer Gründe für die Errichtung eines Testamentes oder eines Erbvertrages sein.

Entsprechend vielfältig sind die möglichen Inhalte eines Testamentes oder eines Erbvertrages. Im Folgenden werden diese Inhalte und die Voraussetzungen der wirksamen Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages dargestellt.

1 Inhalt einer letztwilligen Verfügung

Der Inhalt einer letztwilligen Verfügung beschränkt sich nicht darauf, einen Erben zu bestimmen oder eine Person zu enterben. Vielmehr kann der Erblasser auch sog. Vermächtnisse verfügen, bestimmte Auflagen anordnen und selbst auf die Erbaueinandersetzung einwirken. Letzteres ist z.B. durch eine Testamentsvollstreckung oder eine Teilungsanordnung möglich. Auch kann der Erblasser über die nach seinem Tode zunächst eintretende Erbfolge hinaus weitere Regelungen für die Beerbung seines Erben treffen. Das geschieht durch die Anordnung einer sog. Vor- und Nacherbschaft oder einer Voll- und Schlusserbschaft.

- **Erbeinsetzung und Enterbung**

Die häufigste und meist wichtigste Regelung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung ist die Anordnung einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Erbfolge.

So können beispielsweise verheiratete Eheleute ohne Kinder die gesetzliche Erbfolge, nach welcher der überlebende Ehegatte neben den Eltern und/oder Geschwistern des Erblassers lediglich Miterbe wird, umgehen, indem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

Auch wenn Kinder des Erblassers vorhanden sind, scheint es sehr oft zur Erhaltung der Lebensgrundlage des überlebenden Ehegatten erforderlich, dass die Eheleute sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

- **Vermächtnis**

Das sog. Vermächtnis eröffnet einem Erblasser die Möglichkeit, einer Person nach seinem Tode bestimmte Vermögensgegenstände zukommen zu lassen, ohne dass diese Person Erbe wird. Der Vermächtnisnehmer, das ist die Person, der etwas zugewendet wird, erhält den ihm zugewendeten Gegenstand anders als im Falle einer Erbeinsetzung nicht automatisch mit dem Tode des Erblassers. Vielmehr hat er lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses. Dieser Anspruch richtet sich meist gegen den Erben, der das Vermächtnis durch Herausgabe des zugewendeten Gegenstandes zu erfüllen hat.

- **Teilungsanordnung**

Sind mehrere Erben zur Erbfolge berufen, so ist eine solche Erbengemeinschaft grundsätzlich darauf angelegt, aufgelöst zu werden. Diese Auflösung geschieht durch Teilung der Nachlassgegenstände. Unteilbare Gegenstände sind, wenn sich die Erben nicht anderweitig einigen, zu versteigern. Diese gesetzlichen Regelungen der Teilung einer Erbengemeinschaft kann der Erblasser durch sog. Teilungsanordnungen vermeiden.

- **Testamentsvollstreckung**

Oft führen Erbauseinandersetzungen unter Miterben über die Art der Teilung, den Wertansatz der einzelnen Gegenstände und auch möglicherweise die Verwaltung der Erbschaft zu erheblichen Streitigkeiten. Solche Streitigkeiten können durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers vermieden werden.

Auch zur Verwaltung des Erbteils minderjähriger Kinder, oder zur Fortführung eines Unternehmens kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll sein.

- **Auflagen**

Der Erblasser kann einen Erben oder einen Vermächtnisnehmer mit bestimmten Auflagen belasten. Im Unterschied zu Vermächtnissen gibt es bei sog. Auflagen keinen Begünstigten, der den Anspruch gegen den Belasteten geltend machen kann. Die Erfüllung der Auflagen können lediglich der Erbe, Miterben sowie solche Personen verlangen, denen es zugute kommt, wenn der mit der Auflage Beschwerte als Erbe ausfällt. Die häufigsten Auflagen sind Verpflichtungen zur Grabpflege, zur Spende eines bestimmten Betrages für karitative Zwecke oder auch die Anordnung der Pflege von Tieren.

- **Vor- und Nacherbschaft**

Durch die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft kann der Erblasser bestimmen, wer z.B. nach dem Tode seines „ersten“ Erben den Nachlass erhalten soll. Die Vor- und Nacherbschaft bewirkt, dass der Vorerbe nach dem Tode des Erblassers zunächst die Erbschaft erhält, über sie jedoch nicht frei verfügen darf. Vielmehr darf er nur bestimmte Nutzungen ziehen und den Nachlass verwalten. Mit dem Nacherbfall fällt die Erbschaft dann dem endgültigen Erben an.

- **Ersatzbestimmungen**

Da der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung künftige Entwicklungen nicht vorhersehen kann, sind oft Ersatzregelungen zu treffen. So kann der Erblasser für den Fall, dass der von ihm zunächst eingesetzte Erbe vor seinem Tode verstirbt oder aus anderen Gründen nicht Erbe wird, einen sog. Ersatzerben bestimmen. Gleiches gilt für einen Testamentsvollstrecker. Auch für diesen kann ein Ersatztestamentsvollstrecker bestimmt werden.

2. Errichtung einer letztwilligen Verfügung

Letztwillige Verfügungen kann der Erblasser durch ein Testament, d.h. durch eine einseitige Regelung sowie durch einen Erbvertrag bestimmen. Letzterer ist eine mindestens zweiseitige Regelung zwischen dem Erblasser und einer anderen Person. Darüber hinaus ist unter Ehegatten die Errichtung eines sog. gemeinschaftlichen Testaments möglich

- **Errichtung eines Testaments**

Ein Testament kann entweder als sog. privatschriftliches Testament oder als öffentliches Testament errichtet werden.

Ein **privatschriftliches Testament** wird errichtet, indem der Erblasser seinen letzten Willen handschriftlich schreibt und unterschreibt. Dabei soll er den Ort sowie das Datum der Errichtung des Testamentes angeben. Bei diesen Angaben handelt es sich jedoch nicht um zwingende Angaben. Sie sind lediglich dann von Bedeutung, wenn mangels einer Angabe des Ortes und der Zeit Zweifel an der Wirksamkeit des Testamentes bestehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich nicht ermitteln lässt, wann das Testament errichtet wurde und ob der Erblasser zu diesem Zeitpunkt noch geschäftsfähig war, oder wenn bei mehreren Testamenten mangels Ort und Zeitangabe nicht zu ermitteln ist, welches das letzte und damit wirksame ist.

Ein sog. **öffentliches Testament**, auch notarielles Testament genannt, wird üblicherweise zur Niederschrift vor einem Notar errichtet. Es handelt sich um ein Testament, dessen Inhalt der Notar nach entsprechender rechtlicher Beratung formuliert und welches sodann beurkundet wird. Möglich aber unüblich ist auch die Übergabe eines Schriftstückes an den Notar mit der Erklärung, dass dieses Schriftstück den letzten Willen enthalte.

- **Widerruf eines Testaments**

Ein Testament kann vom Erblasser jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf kann ausdrücklich erklärt werden. So kann der Erblasser verfügen, dass das Testament nicht mehr gelten soll. Ein Widerruf kann auch durch ein späteres Testament erfolgen, welches zum früheren Testament im Widerspruch steht, oder durch eine Vernichtung des Testamentes mit dem Willen, es aufzuheben.

Ein notarielles Testament, welches in die amtliche Verwahrung gegeben wurde, wird durch die bloße Rückgabe aus der Verwahrung widerrufen.

- **Verwahrung eines Testaments**

Sowohl privatschriftliche Testamente als auch notarielle Testamente können in die öffentliche Verwahrung gegeben werden. Zuständig für diese öffentliche Verwahrung ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Erblassers. Durch eine solche Hinterlegung beim Gericht sind Verlustrisiken ausgeschlossen. Die anfallenden Kosten richten sich nach dem Wert der Erbschaft und sind verhältnismäßig gering. So fallen z.B. bei einem Wert von € 500.000,00 Gebühren von € 201,75 an.

Wird ein Testament nicht in die öffentliche Verwahrung gegeben, so sollte sichergestellt werden, dass das Testament beim Tode des Verfügenden umgehend gefunden und dem Nachlassgericht übermittelt werden kann. Es empfehlen sich beispielsweise Hinterlegungen in einem Safe oder auch bei Steuerberatern oder Rechtsanwälten des Vertrauens. Auch die Übergabe an den Begünstigten ist sehr oft empfehlenswert, da dieser sicher das Testament beim Nachlassgericht vorlegen wird, um seine Begünstigung nachzuweisen.

Ein notariell errichtetes Testament kann darüber hinaus in die notarielle Verwahrung gegeben werden.

- **Erbvertrag**

Neben der einseitigen Verfügung von Todes wegen, d. h. neben dem Testament, gibt es die Möglichkeit eines Erbvertrages. Ein solcher Erbvertrag muss notariell beurkundet werden.

Anders als bei einem Testament sind die Personen, die einen Erbvertrag geschlossen haben, an die vertraglich getroffenen Regelungen gebunden. Es tritt die gleiche Bindung ein, wie sie bei sonstigen Verträgen entsteht. Dies bedeutet, dass eine Person, die einen Erbvertrag zu Gunsten einer anderen Person errichtet hat, die Inhalte dieses Erbvertrages nicht wie bei einem Testament jederzeit einseitig widerrufen kann.

Die vertraglichen Regelungen können einseitig nur in besonderen Ausnahmefällen aufgehoben werden. Solche Fälle sind z.B. besonders schwerwiegende Verfehlungen des durch den Erbvertrag Begünstigten oder die Anfechtung des Erbvertrages wegen eines Irrtums.

Unter Lebenden, d.h. nicht durch ein Testament oder einen Erbvertrag, kann der erbvertraglich Gebundene jedoch weiterhin frei über sein Vermögen verfügen. Nicht möglich sind lediglich solche Schenkungen, die der vertraglich Gebundene in der Absicht tätigt, den Begünstigten zu beeinträchtigen.

Aufgrund der bindenden Wirkung von Erbverträgen ist vor dem Abschluss eines solchen Erbvertrages stets eine gründliche Überlegung und Abwägung erforderlich.

- **Gemeinschaftliches Testament**

Bei einem sog. gemeinschaftlichen Testament handelt es sich um eine besondere Form der Testamentserrichtung durch Ehegatten. Für die Errichtung eines solchen Testamentes ist es ausreichend, dass ein Ehegatte das Testament schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte es lediglich unterschreibt.

Für ein solches gemeinschaftliches Testament gelten inhaltlich die gleichen Möglichkeiten wie sie zum Testament dargestellt wurden.

Lediglich hinsichtlich eines Widerrufs sog. wechselbezoglicher Verfügungen sieht das gemeinschaftliche Testament Besonderheiten vor. Wechselbezügliche Verfügungen sind solche Verfügungen, die die Ehegatten gegenseitig treffen, weil auch der andere sie trifft. So ist beispielsweise die Bestimmung von Ehegatten, dass nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten die gemeinsamen Kinder Erbe werden sollen, grundsätzlich eine solche wechselbezügliche Verfügung.

Wechselbezügliche Verfügungen können zu Lebzeiten beider Ehegatten einseitig von einem der Ehegatten nur notariell beurkundet widerrufen werden. Nach dem Tode eines der Ehegatten ist der überlebende Ehegatte noch weiter gebunden. Ein Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen ist dann grundsätzlich nicht mehr möglich. Nach dem Tode eines Ehegatten tritt eine ähnliche Bindungswirkung wie beim Erbvertrag ein.

- **Berliner Testament**

Eine Art des gemeinschaftlichen Testamentes ist das sog. Berliner Testament. Bei einem solchen kann nach dem Versterben eines der Ehegatten der überlebende Ehegatte zwar nicht mehr für seinen Tod anderweitige Regelungen treffen als die, die im gemeinschaftlichen Testament vorgesehen sind. Er ist jedoch hinsichtlich lebzeitiger Verfügungen über den ererbten Nachlass grundsätzlich nicht gebunden. Dies bedeutet, dass er, anders als beispielsweise ein Vorerbe, über Grundstücke verfügen kann und Schenkungen vornehmen kann, soweit diese nicht in der Absicht vorgenommen werden, die zuletzt Begünstigten zu benachteiligen. Man spricht von einer Vollerbschaft des überlebenden Ehegatten und einer Schlusserbschaft der zuletzt Begünstigten.

Das Berliner Testament kann erbrechtlich zweckmäßig sein, jedoch zu erhöhten Erbschaftsteuern führen, weshalb unter Gesichtspunkten der Erbschaftsteuer von einem Berliner Testament oft abzuraten ist.

Ihr Ansprechpartner im Erbrecht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser